

Bei bereits vor dem 1. April 1975 eröffneten Hauptverfahren darf diese neue gesetzliche Bestimmung nicht rückwirkend angewendet werden. In solchen Fällen ruht die Verjährung der Strafverfolgung vielmehr erst seit dem 1. April 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziff. 4 des § 83 StGB. Demzufolge unterliegen in der vorliegenden Strafsache alle Diebstahls- und Untreuehandlungen, die der Angeklagte vom 1. Januar 1969 bis 31. März 1970 begangen hat, der Verjährung der Strafverfolgung (§ 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). In diesem Umfang darf der Angeklagte strafrechtlich nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Der strafrechtlich relevante Schadensbetrag reduziert sich deshalb auf 3 750 M. Hinsichtlich der verjährten Handlungen mußte das Verfahren gemäß §§ 248 Abs. 1 Ziff. 1, 251 StPO durch Beschluß endgültig eingestellt werden.

## Zivilrecht

### §§ 249, 252 BGB.

**Der einem Einzelhandelsorgan durch Diebstahl von zum Verkauf bestimmter Waren entstandene Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Bei der Schadensberechnung ist daher vom Einzelhandelsverkaufspreis auszugehen.**

**OG, Urteil vom 10. Juni 1975 — 2 Zz 12/75.**

Die Verklagten entwendeten während Reinigungsarbeiten in einem Warenhaus Waren von erheblichem Wert. Das Kreisgericht verurteilte die Verklagten im Strafverfahren zum Schadenersatz, wobei es von den Schadenersatzforderungen des Geschädigten 10 Prozent absetzte. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Einzelhandelsverkaufspreis könne der Schadensberechnung nicht zugrunde gelegt werden, weil die Waren noch nicht verkauft worden seien.

Gegen den die Schadenersatzanträge des Geschädigten teilweise zurück weisen den Teil des Urteils des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

#### Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht vorgenommene Schadensberechnung und die darauf beruhende zivilrechtliche Verurteilung der Verklagten ist fehlerhaft. Mit Recht wird im Kassationsantrag darauf hingewiesen, daß Grundlage für die Feststellung des durch die Diebstähle verursachten Schadens nur der Einzelhandelsverkaufspreis der von den Verklagten beim Kläger entwendeten Waren sein kann. Das ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. So ist nach § 249 BGB der Schädiger verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Schon daraus läßt sich für den konkreten Fall ableiten, daß der Kläger so zu stellen ist, als wenn er die entwendeten Waren verkauft hätte. Darüber hinaus regelt § 252 BGB ausdrücklich, daß der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Da es die Aufgabe des geschädigten Warenhauses ist, die Bevölkerung mit Konsumgütern zu versorgen und die entwendeten Waren daher zum Verkauf bestimmt waren, mußte bei der Schadensberechnung vom Einzelhandelsverkaufspreis ausgegangen werden.

Die Auffassung des Kreisgerichts, bei der Schadenersatzberechnung seien „zugunsten der Angeklagten“ 10 Prozent vom Einzelhandelsverkaufspreis nachzulassen, weil eine Verkaufshandlung nicht stattgefunden habe, verstößt gegen elementare Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie führt dazu, Straftäter, deren strafbares Handeln gerade darin besteht, durch Ausschaltung der Handelstätigkeit des Klägers in den

Besitz von Konsumgütern zu gelangen, dadurch zu begünstigen, daß ihnen dieser Umstand zum Nachteil des Geschädigten zugute gehalten wird. Das aber würde bedeuten, daß derjenige, der Schadenersatz für gestohlene Ware zu leisten hat, finanziell besser gestellt wird als ein Bürger, der die gleiche Ware kauft.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben, soweit die Schadenersatzanträge des Geschädigten teilweise als unbegründet abgewiesen worden sind. Der Senat hatte, da die Sache zur Endentscheidung reif war, dem Kläger den vollen Schadenersatzanspruch zuzuerkennen.

### § 535 Satz 2 BGB.

**Haben sich Vermieter und Mieter ohne eine Bedingung oder besondere Vereinbarung auf einen geringeren als den ihnen bekannten höchstzulässigen Mietpreis geeinigt, dann ist dieser verbindlich. Der Vermieter oder seine Rechtsnachfolger sind daher nicht berechtigt, einen höheren Mietpreis zu verlangen. Die Änderung eines derartigen Vertrags wäre allerdings dann möglich, wenn vereinbarte Bedingungen, die Grundlage für den geringeren Mietpreis waren, eingetreten oder weggefallen sind.**

**OG, Urteil vom 29. April 1975 — 2 Zz 3/75.**

Der Kläger ist seit Mai 1970 Eigentümer eines Hausgrundstücks. Er ist der Enkel und Erbe des im Mai 1970 verstorbenen vormaligen Eigentümers dieses Grundstücks. Seit 1960 wohnte die Verklagte mit ihrem 1967 verstorbenen Ehemann, einem Sohn des Voreigentümers, in diesem Grundstück. Obwohl für die Wohnung der Verklagten bis 1960 eine monatliche Miete von 83 M gezahlt und dieser Betrag auch auf der am 22. August 1960 ausgestellten Wohnungszuweisung vermerkt wurde, hat die Verklagte seit ihrem Einzug nur eine Miete in Höhe von monatlich 70 M entrichtet. Mit dem auf Antrag des Klägers am 27. November 1970 durch den Rat der Gemeinde erteilten Bescheid wurde die Miete für diese Wohnung auf monatlich 84 M festgesetzt. Es wurde jedoch vermerkt, daß der festgesetzte Mietbetrag erst bei einem Mieterwechsel in Kraft treten kann.

Der Kläger hat ausgeführt: Die Verklagte sei verpflichtet, ab Mai 1970 anstelle eines monatlichen Mietbetrags von 70 M einen solchen von 83 M zu zahlen. Bei der zwischen dem damaligen Vermieter und der Verklagten vereinbarten Miete sei berücksichtigt worden, daß der Ehemann der Verklagten Hauswartsarbeiten ausgeführt habe. Dieser sei jedoch 1967 verstorben, so daß die Verklagte seit dieser Zeit zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet sei. Er sei deshalb berechtigt, ab Mai 1970 bis zum Auszug der Verklagten aus der Wohnung im Juli 1973 den monatlichen Differenzbetrag von 13 M zu fordern. Er hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 507 M zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und vortragen, bei der damaligen Vereinbarung über die zu zahlende Miete in Höhe von 70 M seien keine besonderen Festlegungen getroffen worden. Ihr Ehemann sei zur Erledigung von Hauswartsarbeiten nicht in der Lage gewesen. Im übrigen habe sie auch nach seinem Ableben weiterhin 70 M gezahlt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Zwischen den damaligen Mietparteien sei anstelle einer zulässigen Miete von monatlich 83 M nur ein Mietbetrag von 70 M vereinbart worden. Die Behauptung des Klägers über eine zusätzliche Vereinbarung zur Übernahme von Hauswartsarbeiten durch den Ehemann der Verklagten habe sich nicht bestätigt. Die vom Kläger vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels am Grundstück beanspruchte Miete von monatlich 83 M sei somit nicht Gegenstand des mit der Verklagten bestehenden Mietvertrags.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts abgeändert und die Ver-